Arbeitshilfe

Zur Wahl der 29. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche am 8. März 2026

Evangelisch-
Lutherische
Landeskirche
Sachsens

Evangelisch-
Lutherische
Landeskirche
Sachsens

Evangelisch-Lutherische
LANDESSYNODE
35 Jahre im Haus der Kirche | Dreikönigskirche Sachsens

Redaktion:
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstaße 6, 01069 Dresden,
Telefon 0351-4692-0
Telefax 0351-4692-109

www.evlks.de

Stand: 09/2025 | Fotos: EVLKS

Arbeitshilfe zur Wahl der 29. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche am 8. März 2026

Liebe Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher,
liebe Pfarrerinnen und Pfarrer,

die Wahl der Landessynode ist eine der großen Aufgaben im letzten Amtsjahr der jetzigen Kirchenvorstände. Hierbei will Ihnen diese Arbeitshilfe zur Hand gehen! Auch für andere Wahlberechtigte, die neben den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern in § 19 der Kirchenverfassung unserer Landeskirche aufgezählt sind, ist die Wahl der 60 von insgesamt 80 Synodalen eine wichtige Angelegenheit.

§ 19 Abs. 5
Wahlberechtigt sind

1. *alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Landeskirche sowie*
2. *Pfarrer und Pfarrerinnen, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben,*
3. *ordinierte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,*
4. *andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen oder als Pfarrer und Pfarrerinnen im Ehrenamt tätig sind,*
5. *Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe,*
6. *Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand.*

Die Landessynode fällt weitreichende Entscheidungen für die Entwicklung unserer Landeskirche, da sie neben vielen anderen Aufgaben die Gesetze beschließt, die für das kirchliche Leben wegweisend und bindend sind. Die Verfassung nennt in **§ 18** insbesondere:

(2) Sie (die Landessynode) trägt Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche und kann darüber beraten und beschließen. Gemeinsam mit den anderen kirchenleitenden Organen sorgt sie dafür, dass das Evangelium rein verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Die Landessynode kann Kundgebungen erlassen.

(3) Der Landessynode obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. *die landeskirchliche Gesetzgebung,*
2. *die Prüfung und Erledigung der Vorlagen,*
3. *die Beschlussfassung über den Haushaltplan der Landeskirche und die Entlastung nach Abschluss der Rechnungsprüfung,*
4. *die Beschlussfassung über die Erhebung von Kirchensteuern,*
5. *die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten durch die Landeskirche, soweit nicht dem Landeskirchenamt übertragen,*
6. *die Beschlussfassung über Gesuche und Eingaben an die Landessynode,*
7. *die Beschlussfassung über die Grenzen der Landeskirche,*
8. *die Beschlussfassung über die Ordnungen des kirchlichen Lebens,*
9. *die Beschlussfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher,*
10. *die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes,*
11. *die Wahl der synodalen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung sowie die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Synoden gliedkirchlicher Zusammenschlüsse,*
12. *die Beschlussfassung auf Beschwerden über den Landesbischof, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung.*

Die Landeskirche braucht also Synodale,

- die die Landeskirche, ihre Strukturen, Einrichtungen und Frömmigkeitsrichtungen möglichst gut kennen,
- die aufmerksam und aktiv in unserer Gesellschaft leben und ihre Lebens- und Berufserfahrungen in die synodale Arbeit einbringen wollen und können und
- die bereit sind, die Interessen der gesamten Landeskirche im Blick zu haben.

Synodale werden mit der Fülle der Erfahrungen ihrer Gemeinde und ihres Kirchenbezirks, ihrer Einrichtung oder ihres Werkes in die Synode gewählt, um Verantwortung für das Ganze zu übernehmen. Synodale sollten bereit sind, Entscheidungen mitzutragen, die für die Gesamtheit der Landeskirche wichtig sind.

§ 21 der Kirchenverfassung regelt, wer in die Landessynode gewählt oder berufen werden kann.

(1) In die Landessynode gewählt oder berufen werden können

1. *alle Glieder von Kirchgemeinden der Landeskirche, die nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind,*
2. *alle in § 19 Abs. 5 Nr. 2 bis 6 genannten Geistlichen sowie ordinierte theologische Hochschullehrer.*

(2) Mitglieder des Landeskirchenamtes können der Landessynode nicht angehören.

(3) Superintendenten können nicht in die Landessynode gewählt werden.

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Zeittafel zur Neuwahl der Landessynode im Jahre 2026

Lfd. Nr.	Termin/Frist	Handlungs-pflichtiges Organ	Handlung	Fundort in der LSWO
1	bis 11.01.26	GWL	Übersendung der Liste der Kirchenvorstandsmitglieder an Kreiswahlleiter/-in und Regionalkirchenamt	§ 9 (1)
2	bis 11.01.26	Sup.	Übersendung der Liste der wahlberechtigten Pfarrer/-in, die keinem Kirchenvorstand angehören an Kreiswahlleiter/-in	§ 9 (2)
3	bis 18.01.26	GWL	Bekanntgabe der Wahlbekanntmachung an alle Kirchenvorstandsmitglieder	§ 8 (3) Nr. 1
4	bis 18.01.26	KWL	Bekanntgabe der Wahlbekanntmachung an die wahlberechtigten Pfarrer/-innen, die keinem Kirchenvorstand angehören	§ 8 (3) Nr. 2
5	bis 01.02.26	GWL	Aufstellung einer Liste der Wahlberechtigten	§ 12 (1)
6	bis 01.02.26	KWL	Aufstellung des Wählerverzeichnisses	§ 9 (5)
7	**bis 01.02.26**		**Einreichung von Wahlvorschlägen beim Kreiswahlleiter/-in**	**§ 10 (5)**
8	bis 06.02.26	KBV	Aufstellung des Wahlvorschlags im Falle des § 10 (7) LSWO	§ 10 (7)
9	bis 15.02.26	KWL	Bekanntgabe der wahlberechtigten Pfarrer/-innen, die keinem Kirchenvorstand angehören, an Gemeindewahlleiter/-in	§ 9 (4)
10	bis 15.02.26	KWL	Mitteilung der Kandidatenliste an Gemeindewahlleiter/-in und an alle wahlberechtigten Pfarrer/-innen, die keinem Kirchenvorstand angehören	§ 10 (8)
11	bis 24.02.26	GWL	a) Einladung aller Wahlberechtigten zur Wahl b) Vorbereitung der Niederschrift über die Wahlhandlung	§ 12 (2) § 13 (5)
12	bis 24.02.26	GWL	Mitteilung der Kandidatenliste an die Mitglieder der Kirchenvorstände	§ 10 (9)
13	bis 26.02.26	KWL	Zugang der hergestellten Stimmzettel und –umschläge beim Gemeindewahlleiter/-in	§ 11 § 11 (3)
14	**02.02.bis 06.03.26**	**KWL und Sup.**	**Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten**	**§ 10 (10)**
15	**08.03.26**	**GWL und KV**	**Wahl**	**§ 13**
16	bis 13.03.26	GWL	Übermittlung der Wahlunterlagen an Kreiswahlleiter/-in	§ 14
17	bis 18.03.26	KWL	Feststellung des Wahlergebnisses	§ 15
18	bis 21.03.26	KWL	Mitteilung des Wahlergebnisses an das Landeskirchenamt, an Gewählte, an alle Kirchenvorstände und an nicht gewählte Kandidierende	§ 17 (1) § 17 (2)
19	22.03.26	KGVerw.	Abkündigung des Wahlergebnisses	§ 18
20	bis 25.03.26	KWL	Übersendung der Wahlunterlagen an Landeskirchenamt	§ 17 (3)

Abkürzungen und Zeichen:

KBV	Kirchenbezirksvorstand
GWL	Gemeindewahlleiter/-in
KV	Kirchenvorstand
KWL	Kreiswahlleiter/-in
LSWO	Landessynodal-Wahlordnung
KGVerw.	Kirchgemeindeverwaltung
Sup.	Superintendent/-in

Soweit auf Endtermine für Fristen hingewiesen wird, handelt es sich um den jeweils spätestmöglichen Zeitpunkt.

Es wird empfohlen, diese Fristen nicht bis zum Ende auszunutzen und die Winterferien 2026 in die Planungen mit einzubeziehen.

Synodale haben bei ihrem Eintritt in die Landessynode gem. § 22 Abs. 1 der Kirchenverfassung das folgende Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode das innere und äußere Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.«
Dieses Gelöbnis wird dadurch abgelegt, dass nach Verlesen der Formel das einzelne Mitglied unter Handschlag die Worte spricht:
»Ich gelobe es vor Gott.«

Die Landessynodalwahl ist ein wichtiges Thema in der ganzen Landeskirche. Zur Vorbereitung der Wahl und zur Kandidatenfindung sind folgende Gesichtspunkte hilfreich:

- Weisen Sie auf geeignete Weise auf die Synodalwahlen hin. Nutzen Sie dabei die unterschiedlichen Kanäle kirchlicher und kirchgemeindlicher Öffentlichkeitsarbeit, um Menschen dafür zu interessieren. Ergänzend zu Gemeindebriefen, Websites und Newslettern sollten auch Soziale Medien dafür in den Blick genommen werden.

- An der Werbung von Kandidatinnen und Kandidaten sollen sich besonders die Konvente, die Kirchenvorstände und Kirchenbezirksvorstände, aber auch andere Arbeitsgruppen, Werke und Einrichtungen sowie Interessenvertretungen beteiligen. In der Synodalwahlordnung wird besonders dazu aufgerufen, dass Frauen und junge Menschen in angemessener Zahl für eine Kandidatur ermutigt und gewonnen werden sollen.

- Sorgen Sie dafür, dass Menschen, die sich für eine Kandidatur interessieren, gut vorbereitete Gesprächspartner finden. Bei den Bekanntmachungen zur Wahl sollte auf solche Ansprechpersonen hingewiesen werden.

- Machen Sie so zeitig wie möglich bekannt, wer von den jetzigen Synodalen im Wahlkreis noch einmal zur Wahl antreten möchte.

- Je früher mit den Gesprächen zur Werbung von Kandidatinnen und Kandidaten begonnen wird, desto eher kann es Veranstaltungen geben, in denen sich an einer Kandidatur interessierte Personen mit noch amtierenden Synodalen austauschen.

- Veranstalten Sie Themenabende mit Erfahrungsberichten zur Arbeit und zum Aufwand dieses Ehrenamtes, damit künftige Kandidatinnen und Kandidaten sich überlegen, wie sie diese Arbeit mit ihren sonstigen Verpflichtungen vereinbaren können.

- Dabei sollen Erfolgserlebnisse genauso wie Enttäuschungen zur Sprache kommen. Auch kann es sein, dass Beschlüsse der Synode im eigenen Kirchenbezirk oder in der eigenen Gemeinde kritisch gesehen werden. Hier hilft die Erinnerung daran, dass die Synode der Landeskirche insgesamt verpflichtet ist.

- Nutzen Sie Tagungen der Kirchenbezirkssynoden und Kirchenvorsteherrüsttage für die Behandlung der Themen »Synodalwahl« und »Kandidatenfindung«.

Bitte sorgen Sie als engagierte Gemeindeglieder mit dafür, dass mit diesen Veranstaltungen die Wahlen zur Landessynode in den Kirchgemeinden und in der Öffentlichkeit angemessen wahrgenommen werden und ausreichend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen.

Die Landessynodalwahlordnung ist im Amtsblatt 2024 S. A 210 und der genaue Zeitplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Landessynode einschließlich der Anschriften der Kreiswahlleiter im Amtsblatt 2025 Nr. 13 S. A 125ff. veröffentlicht. Hinzuweisen ist besonders auf § 10 Abs. 1 bis 5 der Landessynodalwahlordnung.

§ 10 – Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem zugelassenen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.

(2) Jeder Wahlberechtigte eines Wahlkreises kann einen Wahlvorschlag für seinen Wahlkreis einbringen.

(3) In dem Wahlvorschlag ist der Vorgeschlagene mit Familiennamen, Rufnamen, Geburtstag; erlerntem und ausgeübten Beruf sowie Anschrift zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, ob er zur Wahl nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Laie) oder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Geistlicher) vorgeschlagen wird. Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorgeschlagenen unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der dieser versichert, dass er wählbar und bereit ist, die Wahl anzunehmen sowie das vorgeschriebene Gelöbnis eines Mitgliedes der Landessynode abzulegen.

(4) Der Wahlvorschlag ist von mindestens 20 Wahlberechtigen des Wahlkreises mit Familiennamen, Rufnamen und Angabe der Anschrift zu unterschreiben. Ferner ist die Kirchgemeinde, der die Wahlberechtigten angehören, zu benennen. Der Erstunterzeichner vertritt den Wahlvorschlag.

(5) Der Wahlvorschlag ist spätestens fünf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag beim Kreiswahlleiter einzureichen, der über die Zulassung entscheidet.

In der Hoffnung, dass diese Arbeitshilfe Sie bei der eigenen Vorbereitung auf die Synodalwahl und beim Finden geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten unterstützt, grüßt Sie freundlich

Bettina Westfeld

Bettina Westfeld
Präsidentin der 28. Landessynode